

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz - Bgld. EU-V BegG, LGBl. Nr. 74/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ und das Wort „festzulegen“ durch das Wort „festlegen“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „(Landesaktionsplan)“ die Wortfolge „oder an der Erstellung eines bundesweiten Aktionsplans mitzuwirken“ eingefügt und das Wort „gegebenfalls“ wird durch das Wort „gegebenfalls“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung hat Managementmaßnahmen im Sinne des Art. 19 der IAS-Verordnung für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Burgenland weit verbreitet sind, festzulegen, um deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen zu minimieren. Diese Managementmaßnahmen sind in einem Plan zusammenzufassen. Zur Ausgestaltung einzelner Maßnahmen, die allgemein verbindliche Normen beinhalten, kann die Landesregierung Managementverordnungen erlassen. Die Managementmaßnahmen können insbesondere tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population solcher invasiver gebietsfremder Arten umfassen. Dabei hat die Landesregierung die Interessen nach Art. 19 Abs. 1 und 3 der IAS-Verordnung angemessen zu berücksichtigen. Die Anordnung von Managementmaßnahmen ist unzulässig, wenn diese im Sinne des Art. 19 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der IAS-Verordnung außer Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stünden.“

4. In § 2 wird in Abs. 6 dritter Satz das Wort „Eingelange“ durch die Wortfolge „Fristgerecht eingelange“ ersetzt und folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Bescheide gemäß Art. 8 der IAS-Verordnung gilt hinsichtlich der Rechtsmittelbefugnis von Umweltorganisationen § 52b Abs. 1 Z 1 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Den mit der Vollziehung der IAS-Verordnung betrauten behördlichen oder sachverständigen Organen ist für Erhebungen, die Kontrolle, die Aufsicht, die Überwachung, die Erstellung eines Aktionsplanes und die Durchführung von Managementmaßnahmen von den Verfügungsberechtigten (Abs. 4) ungehinderter Zutritt oder ungehinderte Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Gebäuden (ausgenommen Wohnungen und sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten), im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu gewähren, auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen sowie die unentgeltliche Entnahme von Proben zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen zu gestatten. Sie haben dabei verhältnismäßig und unter möglicher Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Verfügungsberechtigten vorzugehen. Eine Auskunft darf nur verweigert werden, wenn es sich um eine eigene Sache der Auskunftsperson handelt oder wenn die Auskunftsperson von der Ablegung eines Zeugnisses nach § 38 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2024, befreit wäre. Zur Erwirkung des Zutrittes ist die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.“

6. In § 4 Abs. 5 wird nach dem Wort „dadurch“ die Wortfolge „(Zutritt oder Zufahrt gemäß Abs. 1)“ eingefügt.

7. In § 5 Abs. 1 wird das Zitat „§ 3 Z 1“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Z 1“ und jeweils das Wort „aufgrund“ durch die Wortfolge „auf Grund“ ersetzt.

8. Der bisherige Wortlaut des § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7, § 4 Abs. 1 und 5 sowie § 5 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Einige der mit LGBl. Nr. 74/2019 erlassenen Regelungen erwiesen sich bei Zusammenschau der auf Bundes- und Länderebene vorgesehenen Rechtsvorschriften als verbesserungsbedürftig. Dies vor allem im Hinblick auf die Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Aktionsplanes. Auch bei der Erlassung von Dringlichkeitsmaßnahmen, Managementmaßnahmen und der Ausgestaltung der Auskunftspflichten soll in Anlehnung an andere landesrechtliche Regelungen nachgeschärft werden.

Ziel:

Umsetzung der Verpflichtungen der IAS-Verordnung unter Wahrung einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise bei Dringlichkeitsmaßnahmen und Aktionsplänen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetzes

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Regelungen in Landesgesetzen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen im Bereich der Landesverwaltung führen. Die finanziellen Aufwendungen sind jedenfalls unmittelbar auf die IAS-Verordnung zurückzuführen, wobei hier auch das in Art. 21 der IAS-Verordnung verankerte Verursacherprinzip zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich der Kostenfolgen für die Vollziehung der IAS-Verordnung ist einerseits die Erstellung des Landesaktionsplans anzuführen (auch aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung). Auch für die Durchführung der Dringlichkeitsmaßnahmen sind Kostenfolgen zu erwarten. Die gegenständliche Novellierung könnte geeignet sein, bei der Erlassung des Aktionsplanes zu Kostenersparnissen zu führen, da nicht zwingend ein eigener Landesaktionsplan erstellt werden muss.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Landesgesetz dient der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 04.11.2014 S. 35 (CELEX-Nr. 32014R1143)

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Hinsichtlich der Umsetzung der Verpflichtungen aus der IAS-Verordnung, die auf die Abwehr nachteiliger Folgen invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökodiebstleistungen gerichtet sind, ergibt sich eine umweltpolitische Relevanz der vorgesehenen Regelungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Unter anderem erforderten die Art. 10, 13 und 19 der IAS-Verordnung die Erlassung gesetzlich zu determinierender genereller Rechtsakte der Landesregierung. Dringlichkeitsmaßnahmen nach Art. 10 der IAS-Verordnung können naturgemäß nicht ausschließlich durch Individualrechtsakte angeordnet werden. Auch hinsichtlich des Aktionsplans im Sinne des Art. 13 der IAS-Verordnung kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser unmittelbar rechtswirksame Inhalte aufweist.

Gemäß § 2 Abs. 1 EU-V BegG hat die Landesregierung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 10 der IAS-Verordnung durch Verordnung für invasive gebietsfremde Arten, die im Burgenland vorkommen oder bei denen das unmittelbare Risiko der Einbringung in das Landesgebiet besteht, Dringlichkeitsmaßnahmen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der IAS-Verordnung festzulegen.

Weiters hat die Landesregierung nach § 2 Abs. 2 EU-V BegG einen Aktionsplan im Sinne des Art. 13 der IAS-Verordnung zu erstellen (Landesaktionsplan); in diesem sind Zeitpläne für die Maßnahmen, eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen und gegebenenfalls der freiwilligen Maßnahmen sowie Verhaltenskodizes festzusetzen, die im Hinblick auf die prioritären Pfade anzuwenden sind und mit denen die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Burgenland verhindert werden soll.

In § 4 Abs. 1 EU-V BegG werden Betretungsrechte normiert, die nun hinsichtlich der Auskunftsverweigerungsrechte konkretisiert und um die ausdrückliche Verankerung der Möglichkeit des Einsatzes behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Durchsetzung der Betretungsrechte ergänzt werden.

Diese mit LGBl. Nr. 74/2019 erlassenen Regelungen erwiesen sich unter Berücksichtigung der auf Bundes- und Länderebene vorgesehenen Rechtsvorschriften als verbesserungswürdig. Insbesondere erschien es in der Praxis sinnvoller und effizienter, anstelle eines eigenen Landesaktionsplans einen bundesweiten Aktionsplan gemeinsam mit den anderen Ländern und dem Bund auszuarbeiten. Dies gewährleistet einerseits eine einheitliche Umsetzung der Verordnung, andererseits kann den laufenden Erweiterungen der Unionsliste effizienter Rechnung getragen werden (nach jeder Erweiterung der Unionsliste ist eine Aktualisierung des Aktionsplans einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig). Die parallele Erstellung und laufende Überarbeitung eines Landes-Aktionsplans stellte sich in der Praxis als weder zweckmäßig noch mit den vorhandenen Kapazitäten machbar heraus.

Vor allem im Hinblick auf die Gewährleistung eines (bundesweit) einheitlichen Aktionsplanes, der bereits von den Bundesländern ausgearbeitet worden und an die Europäische Kommission übermittelt worden ist und nach jeder Erweiterung der Unionsliste entsprechend aktualisiert wird, war eine Möglichkeit der Berücksichtigung der laufenden Prozesse zu schaffen.

Im Hinblick auf die Managementmaßnahmen soll mit der vorliegenden Novelle nun die Verpflichtung, sämtliche Managementmaßnahmen in Form einer Verordnung festlegen zu müssen, entfallen. Dafür sollen nun Managementmaßnahmen durch die Landesregierung in der Form eines Plans zusammengefasst werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die nähere Ausgestaltung einzelner Maßnahmen durch Verordnungen festzulegen. Auch bei der Erlassung von Dringlichkeitsmaßnahmen und der Ausgestaltung von Auskunftspflichten sowie der Durchsetzung der Betretungsrechte mittels behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt soll in Anlehnung an andere landesrechtliche Regelungen nachgeschärft werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass laufend neue gebietsfremde Arten im Burgenland auftreten werden. Da die Kriterien zur Aufnahme in die Unionsliste nicht sehr scharf definiert sind, könnten unter Berufung auf die geltende Rechtslage rasch Forderungen nach Dringlichkeitsmaßnahmen erhoben werden, ohne dass eindeutig feststeht, dass die entsprechende Art den Kriterien des Art. 10 der IAS-Verordnung entspricht. Die IAS-Verordnung selbst sieht für die Erlassung von Dringlichkeitsmaßnahmen für nicht auf der Unionsliste enthaltene Arten bloß eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten vor („kann“).

Durch die Ausgestaltung von § 2 Abs. 1 EU-V BegG als bloße „kann“-Bestimmung wird sowohl Art. 10 der IAS-Verordnung Genüge getan als auch die Möglichkeit eröffnet, zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Verordnung tatsächlich erfüllt sind. Die vorgesehene Änderung, wie sie auch in § 3 (Z 1) Wr. Invasive Arten Gesetz - IAG, LGBl. Nr. 37/2019, sowie in § 3 Abs. 1 Z 1 Steiermärkisches invasive Art Gesetz - StIAG, LGBl. Nr. 62/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2023, enthalten ist, erscheint praktikabler.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Auch hinsichtlich des Landes-Aktionsplanes (Art. 12, 13 IAS-Verordnung) hat sich das Burgenland gesetzlich zur Erstellung eines Landes-Aktionsplans mittels Verordnung der Landesregierung verpflichtet. Ein bundesweiter Aktionsplan ist auf Grund der zahlreichen betroffenen Bundeskompetenzen (zB Einfuhr aus Drittstaaten, Tierschutz) ohnedies zu erstellen. Diesbezüglich fand ein Abstimmungsprozess zwischen dem Bund und den Ländern statt, dessen Ziel die Erstellung eines einheitlichen Aktionsplanes und die Übermittlung an die Europäische Kommission war (s. auch den Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 IAS-Verordnung: „Jeder Mitgliedstaat erstellt und implementiert innerhalb von drei Jahren nach der Annahme der Unionsliste einen einzigen Aktionsplan oder ein Paket mit Aktionsplänen für die von ihm gemäß Absatz 1 ermittelten prioritären Pfade.“).

Ein erster bundesweiter Aktionsplan, der die Arten der ursprünglichen Unionsliste sowie jene der ersten Erweiterung der Unionsliste im Jahr 2017 behandelt, wurde nach Abstimmung zwischen Ländern und Bund am 15.7.2020 von der Verbindungsstelle dem BMK vorgelegt, wo die weitere Übermittlung an die EK veranlasst wurde. Die zweite Fassung, die auch die Arten der zweiten Erweiterung der Unionsliste im Jahr 2019 berücksichtigt, wurde, ebenfalls nach vorangegangener Abstimmung zwischen Bund und Ländern, am 10. Oktober 2022 von der Verbindungsstelle dem BMK zur weiteren Übermittlung an die EK vorgelegt. Für beide Fassungen wurde auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die dritte Fassung, die nun auch die Arten der dritten Erweiterung der Unionsliste im Jahr 2022 berücksichtigt, ist gegenwärtig in Bearbeitung.

Im Jahr 2025 ist die nächste Erweiterung der Unionsliste vorgesehen. Danach wird eine erneute Überarbeitung des bundesweiten Aktionsplans erforderlich werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3):

Die bisherige Regelung hat für die Festlegung von Managementmaßnahmen generell die Verordnungsform vorgesehen. Da der Managementmaßnahmenplan sich auf das gesamte Landesgebiet des Burgenlands beziehen würde, könnten die einzelnen Maßnahmen nur umschrieben werden, ohne dass es möglich wäre, konkrete Festlegungen zu treffen. Mit der vorliegenden Novelle soll nun die Verpflichtung, sämtliche Managementmaßnahmen in Form einer Verordnung festlegen zu müssen, entfallen. Dafür soll es ermöglicht werden, für einzelne Situationen, Gebiete oder gegenüber einzelnen Personengruppen die erforderlichen Regelungen treffen zu können (vgl. § 5 S. EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz LGBl. Nr. 35/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 114/2022).

Die ersten beiden Sätze beziehen sich auf die Verpflichtung zur Erlassung der Managementmaßnahmen durch die Landesregierung in der Form eines Plans, wobei der dritte Satz zur näheren Ausgestaltung einzelner Maßnahmen auch Verordnungen vorsieht. Der restliche Absatz regelt die inhaltlichen Anforderungen an die Managementmaßnahmen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 6 und 7):

Im letzten Satz des Abs. 6 wird klargestellt, dass lediglich fristgerecht eingelangte Stellungnahmen zu berücksichtigen sind (vgl. § 3 Abs. 5 des Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz - Oö. EU-BUG, LGBl. Nr. 113/2018, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 99/2024). Dadurch wird die Effektivität der Öffentlichkeitsbeteiligung iSd Art. 26 IAS-Verordnung gewährleistet.

Die Einfügung von Abs. 7 dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention sowie dem Zweck, den von der Europäischen Kommission im Zuge der begründeten Stellungnahme im Vertragsverletzungsverfahren 2014/4111 (Punkt 4., Rz 381) geäußerten Bedenken zu begegnen. Durch den Verweis auf die Regelung der Rechtsmittelbefugnis von Umweltorganisationen in § 52b NG 1990 wird die Möglichkeit der Beschwerdeführung gegen Bescheide unmittelbar auf Grundlage des Art. 8 IAS-Verordnung (Genehmigung von Ausnahmen von den Beschränkungen gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a, b, c, d, f und g.). Damit erfolgt auch die in Art. 8 Abs. 7 IAS-Verordnung vorgesehene Veröffentlichung im Internet (im Elektronischen Informationssystem gemäß § 52c NG 1990).

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1):

Analog zur Regelung in Tirol (§ 2 Abs. 7 Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union im Bereich der Tiroler Landesrechtsordnung, LGBl. Nr. 131/2018, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 99/2024) wird die Möglichkeit der Verweigerung der Auskunft (des Beschuldigten und für Angehörige und sonstige dort genannte Personen nach § 38 VStG) sowie die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zur Durchsetzung der Betretungsbefugnisse vorgesehen.

Die Eigentümer betroffener Grundstücke und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind bereits nach geltender Rechtslage verpflichtet, den behördlichen Organen ungehinderten Zutritt zu den in Betracht

kommenden Grundstücken zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen sowie die unentgeltliche Entnahme von Proben zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen zu gestatten, wenn dies zum Zweck amtlicher Erhebungen, zu Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungszwecken, insbesondere auch im Interesse der Erstellung eines Aktionsplans und der Durchführung von Managementmaßnahmen, erforderlich ist.

Diese Pflichten gelten wie schon bisher auch gegenüber Personen, die von der Behörde mit den angeführten Tätigkeiten beauftragt wurden. Die behördlichen Organe bzw. die von der Behörde beauftragten Personen müssen bei diesen Tätigkeiten einen Dienstausweis bzw. eine von der Landesregierung auszustellende Bestätigung und einen amtlichen Lichtbildausweis mitführen und auf Verlangen vorweisen.

In Anlehnung an den bestehenden § 71 Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020, wird zwecks Berücksichtigung der im Begutachtungsverfahren vom BKA-VD geäußerten Kritik klargestellt, dass vom Hausrecht geschützte Räumlichkeiten nicht von den Zutrittsrechten betroffen sein sollen. Das bloße Betreten eines Grundstückes stellt nach der Rechtsprechung jedenfalls keine (gesetzwidrige) Hausdurchsuchung iSd Art. 9 StGG und des Gesetzes zum Schutz des Hausrechtes dar (vgl. zB VfSlg. 3847/1960, 3967/1961; zum Betretungsrecht nach § 50 Abs. 4 GSpG vgl. insoweit VwGH 22.11.2017, Ra 2016/17/0302; anders ist das Betreten einer Wohnung in Abwesenheit des Eigentümers zu beurteilen: vgl. VfSlg. 12.053/1989). Das Erfordernis verhältnismäßigen Vorgehens wird in Anlehnung an die Formulierung des § 29 SPG ausdrücklich gesetzlich verankert.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 5):

Mit der vorliegenden Änderung soll eine Klarstellung hinsichtlich der (möglicherweise) zu ersetzenden Vermögensschäden erfolgen. Eine Präzisierung des Gesetzestextes erfolgt aus Anlass einer in der Stammfassung unklar gefassten Bestimmung.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1):

Korrektur von Tippfehlern.

Zu Z 8 (§ 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.